

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht

Wer haftet, wenn beim Kirschenpflücken jemand verunfallt?

Wir haben grosse Kirschbäume an einem steilen Hang. Uns ist es altershalber nicht mehr möglich, die ganze Ernte alleine zu bewältigen. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn Hilfskräfte beim Pflücken verunfallen? Sind wir als Eigentümer haftbar, auch wenn der Verunfallte eine eigene Unfallversicherung hat? Wir besitzen eine private Haftpflichtversicherung, würden aber gerne wissen, ob man eine spezielle Versicherung abschliessen kann oder muss.

Die Rechtslage ist verschieden, ob Sie für das Kirschenpflücken bezahlte oder nicht

bezahlte Hilfskräfte beziehen. Mit den bezahlten Hilfskräften schliessen Sie einen eigentlichen Arbeitsvertrag ab und als «Arbeitgeberin» sind Sie verpflichtet, Ihre «Arbeitnehmer» obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Allerdings besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Personen, die einen Nebenerwerb ausüben, sofern das Entgelt für die Nebenerwerbstätigkeit den Betrag von 2000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer auf die Unfallversicherung für die Nebenerwerbstätigkeit verzichten, muss jedoch den Verzicht im

sion die Beiträge aus gemeinsamen Ehejahren gesplittet, das heisst, beiden Ehegatten je zur Hälfte zugeteilt. Demgegenüber werden Beiträge aus Jahren vor der Ehe weiterhin ungeteilt nur einer Person angerechnet, was neben anderen Faktoren (zum Beispiel Aufwertung, Jahrgang) zu unterschiedlichen durchschnittlichen Jahreseinkommen und damit auch zu unterschiedlich hohen individuellen Renten von Eheleuten im Rentenalter führt.

• Die Plafonierung der Renten von Verheirateten hat, wie bereits erwähnt, zwar auch eine kostendämpfende Wirkung in der AHV. Allerdings darf dies mittelfristig insbesondere angesichts der zunehmenden Scheidungsrate und der neuen «fiktiven Elemente» wie Splitting, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, welche die Rentenhöhe mitbestimmen, nicht überbewertet werden. Auch liessen sich angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen der Zunahme von Trennungen oder Scheidungen auf die Rentenentwicklung betraglich kaum richtig abschätzen. Steuerliche Überlegungen dürften das Verhalten im Einzelfall wesentlich stärker

beeinflussen als die Rentensituation.

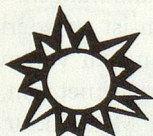
• Angesichts der vielschichtigen Problematik der Plafonierung der Renten für Verheiratete ist es nicht leicht, eine angemessene Lösung zu finden. Je nach künftiger Entwicklung dürfte jedoch mittelfristig die Frage eines höheren Plafonds oder allenfalls des Verzichtes auf die Plafonierung zur Diskussion stehen. Allerdings stellen sich gegenwärtig bei der AHV grundlegende Probleme der finanziellen Sicherung der Leistungen, die dringender zu lösen sein dürften.

Abschliessend gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die Trennung oder Scheidung einer Ehe wohl kaum allein aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen erfolgen sollte. Andererseits dürfte es nicht so weit kommen, dass sich aufgrund unserer Rechtsordnung Personen aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen letztlich als «dumm» vorkommen müssen, wenn sie sich nicht trennen oder scheiden lassen. Dies scheint mir nicht nur ein Postulat der Alterspolitik, sondern auch einer glaubwürdigen Familienpolitik zu sein.

Dr. iur. Rudolf Tuor

HOTEL MÜNSTERHOF

Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark in unserem traditionsreichen Familienbetrieb.



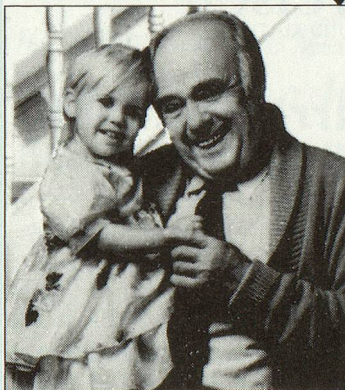
BUNGALOWS TRAFÖGL

Für Ferien mitten im Grünen, wo Sie Ihr eigener Hausherr sind. Der Spass für die ganze Familie.

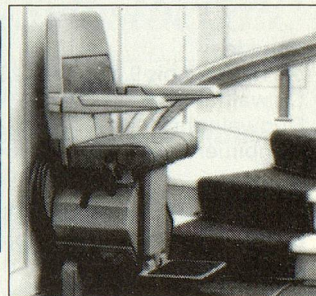
FERIEN IN DER NATUR

Hotel Münsterhof,
Fam. Plinio Meyer-Tschenett, 7537 Müstair GR
Tel. 081 858 55 41, Fax 081 858 50 58
E-Mail: muensterhof@swissonline.ch
www.muensterhof.ch

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL.Mai.2000

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

LIFTECH

Treppenlifte
Schrägaufzüge
Hebebühnen



Stufe um Stufe zum Ziel



Unbegrenzt sind die Möglichkeiten mit einem Liftsystem von Garaventa Liftech. Ihren Bedürfnissen entsprechend bauen wir Anlagen mit Sitz oder Plattform und dies im Haus oder im Freien. Ihre unverbindliche Kontaktaufnahme ist die erste Stufe zum Ziel.

LIFTECH  GARAVENTA LIFTECH AG
Industriegebiet Fänn
Alte Zugerstrasse 15 Tel. 041 850 78 80
CH-6403 Küsnacht Fax 041 850 78 20

Voraus schriftlich dem zuständigen Versicherer mit Zustimmung des Arbeitgebers melden.

Unentgeltlich arbeitende Hilfskräfte sind nicht obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Vor allem im Zweifel, ob die Hilfspersonen, die unentgeltlich Kirschen pflücken, durch die eigene Unfallversicherung gedeckt sind, beziehungsweise ob die entgeltlich mitarbeitenden Hilfskräfte auf die obligatorische Unfallversicherung korrekt verzichtet haben und selbst unfallversi-

chert sind, dürfte der Abschluss einer speziellen Unfallversicherung sinnvoll sein. Die Haftpflichtversicherung bietet eine ungenügende Deckung, da sie nur für Schäden aufkommt, die Sie Drittpersonen, wozu auch die Hilfskräfte gehören würden, widerrechtlich und schuldhaft zufügen. Beim Kirschenpflücken dürften aber eher Unfälle passieren, die Sie nicht zu verantworten haben, wodurch die Haftpflichtversicherung nicht leistungspflichtig wäre.

Dr. iur Marco Biaggi

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

(oft grosse) Rest ist «Zugemüse» und drückt den Wert der Sammlung erheblich: Marken ab 1964 sind nicht mehr viel wert. Der eine Händler ist kulanter, der andere weniger und erhofft sich ein Schnäppchen. Was tun? Besuchen Sie einmal einen Tauschabend eines Philatelistenvereins, da erhalten Sie Ratschläge und Tipps, ohne dass finanzielle Interessen dahinter stecken müssen. (Schweizerischer Philatelistenverein, Gubelstrasse 54, 8050 Zürich, Tel. 01 312 28 27). Im ganzen Land finden auch immer wieder Briefmarkenbörsen und Auktionen statt, wo man sich Kenntnisse holen und Marken anbieten kann. Einen Verbandsprüfer anzufragen lohnt sich nur für wertvolle Sammlungen.

Wie verkauft man Briefmarken- und Porzellansammlungen?

Ich habe eine Briefmarkensammlung und ein paar Stücke von wertvollem Porzellan aus der Jahrhundertwende. Briefmarken- wie Antiquitätenhändler gaben mir bei der Einschätzung sehr unterschiedliche Werte an, von «nichts wert» bis «recht wertvoll». Mein Vertrauen ist gesunken. Wo kann ich eine seriöse Einschätzung vornehmen lassen?

Porzellan ist schwierig zu schätzen und zu verkaufen. Es muss gezeichnet sein, den Namen der Manufaktur enthalten: die Marke ist entscheidend. Um die Jahrhundertwende entstanden zahllose Sachen, viele sind nicht sehr wertvoll, weil zum Beispiel nicht von Hand bemalt. Ein

Zu den Briefmarken: Ein Händler schaut sich die Sammlung an, um zu wissen, was er verkaufen kann – der

orbis reisen
RELIGION UND KULTUR

Pilger-/Kulturreisen 2000

Lourdes
ab 19. April bis 9. Oktober 2000
Carwallfahrten
Flugwallfahrten
kombinierte Wallfahrten Flug/Bus
ab Fr. 665.–
ab Fr. 885.–
ab Fr. 940.–

Fatima
11. bis 18. Mai und 11. bis 18. Oktober
Begleitung: Pfarrer Alois Späni, Sattel **Fr. 1630.–**

Medjugorje
31. Mai bis 4. Juni, 23. bis 27. September
Begleitung: Pfarrer Alfred Schütz, Chur **Fr. 915.–**

Israel/Palästina
26. Mai bis 4. Juni und 8. bis 17. September
23. Oktober bis 3. November
zusätzliche Pfarreireisen auf Anfrage
ab Fr. 2190.–
ab Fr. 2310.–

Syrien
5. bis 17. Juni
Begleitung: lic. theol. Detlef Hecking, Bern **ab Fr. 2885.–**

Verlangen Sie das ausführliche Reiseprogramm bei:
orbis reisen, Neugasse 40, 9001 St. Gallen, Tel. 071 222 21 33